

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren

(A 109 – Stand 01/2000)

Es gelten nur die nachfolgend aufgeführten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), für die Versicherungsschutz beantragt wurde.

Abkürzungen: AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

A. Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Antrag / Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Antrag/Versicherungsschein beschriebenen Tätigkeit.

1.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- a) als Projektsteuerer/Projektkontroller für die Erstellung von Bauwerken/Projekten, insbesondere Beratungs-, Koordinations-, Dokumentations-, Informations- und Kontrolleleistungen;
- b) als Sicherheits- und Gesundheitskoordinator;
- c) aus der Beratung von öffentlichen Auftraggebern und bestimmten, ihnen gleichgestellten privaten Auftraggeber bei Vergabeverfahren nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF);
- d) aus der Verwendung von Bausoftware;
- e) aus Facility Management, sofern es sich um Architekten-/Ingenieurleistungen handelt;
- f) als Generalplaner;
- g) für die freiberufliche gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter. Zur gutachterlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z. B. Bewertungen von unbebauten und bebauten Grundstücken, Bewertungen von Mieten und Pachten, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche wegen Schäden aus selbständigen Zusagen über Aufwendungen (z. B. Massen und Kosten) mit denen der Versicherungsnehmer die Gewähr dafür übernimmt, daß die Maßnahmen mit einem von ihm erstellten Betrag durchgeführt werden können.

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt Personenschäden und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden gem. § 1 Ziff. 1 und 3 AHB) zu den im Versicherungsschein festgelegten Deckungssummen. Diese bilden die Höchstgrenze bei jedem Verstoß.
3. Die Bestimmung des § 2 AHB (Vorsorge) findet bezüglich der Deckungssummen keine Anwendung.
4. Die Deckungssummen stehen
 - a) zweimal zur Verfügung
wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die in zeitlicher und enger sachlicher Verknüpfung unmittelbar auf demselben Fehler beruhen,
 - zu Schäden an einem oder mehreren Bauwerken führen, auch wenn diese Bauwerke nicht zum selben Bauvorhaben gehören,
 - und/oder
 - zu Schäden durch eine oder mehrere Umwelteinwirkungen führen.
 - b) einmal zur Verfügung
wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen,
gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.

§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

5. Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung findet Anwendung bei Sach- und Vermögensschäden aus der beruflichen Tätigkeit. Sie ermäßigt sich auf 50 %, wenn zum Zeitpunkt des Verstoßes der Schadenfreiheitsrabatt 50 % beträgt.

Voraussetzung ist jedoch, daß die zum Verstoßzeitpunkt vereinbarte Selbstbeteiligung mindestens 5.000 DM beträgt. Bei der mitversicherten Bürohaftpflichtversicherung und den „Mitversicherte Risiken“ gem. Ziff. VII. findet sie keine Anwendung.

II. Beginn, Ende und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz umfaßt Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

Die Nachhaftung endet für versicherte Verstöße 30 Jahre nach Ablauf dieses Vertrages, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

Der Versicherungsvertrag muß bis zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit bei der Gothaer mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden haben.

Die berufliche Tätigkeit muß endgültig aufgegeben worden sein.

Das versicherte Büro muß endgültig, nicht jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit, aufgelöst sein.

Bei Übergang des Büros, z. B. durch Verkauf oder Umwandlung in eine GmbH, verliert diese Deckungserweiterung ihre Gültigkeit. Dies gilt jedoch nicht, soweit Haftungsrisiken aus der Tätigkeit des versicherten Büros von der Übernahme wirksam ausgenommen werden.

Diese Deckungserweiterung geht auch auf die Erben über.

Bei eigenständigen Objektversicherungsverträgen gilt diese Regelung nicht.

2. Beim erstmaligen Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche Verstöße, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages begangen wurden, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluß nicht bekannt waren (Rückwärtsversicherung).

3. Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die während der Vertragsdauer einschließlich der fünfjährigen Nachhaftungszeit dieses Vertrages eintreten, wenn der zugrundeliegende Verstoß während der Vertragsdauer der Vorverträge erfolgt ist und die Vorversicherer wegen des Ablaufes der fünfjährigen Nachhaftung keinen Versicherungsschutz mehr zu gewähren haben. Voraussetzung ist, daß der Versicherungsnehmer das lückenlose Bestehen der Versicherungsverträge seit dem Verstoß nachweist. Versicherungsschutz besteht insoweit bis zur Höhe der Deckungssummen der zum Verstoßzeitpunkt gültigen Vorverträge, maximal jedoch bis zur Höhe der Deckungssummen dieses Vertrages.

Unabhängig von den Deckungssummen regelt sich der Versicherungsschutz in diesen Fällen nach den Bedingungen dieses Vertrages.

Zu Ziff. 1. bis 3.:

Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn er auf einem Vorkommnis beruht, das der Versicherungsnehmer als Fehler erkannt hat oder das ihm gegenüber als Fehler bezeichnet wurde, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben oder angedroht wurden.

4. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers nach jeweils geltendem Recht aus:
 - a) im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - b) in Europa vorkommenden Versicherungsfällen, die als Folge eines in Europa begangenen Verstoßes eingetreten sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben jedoch Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger rechtlicher Bestimmungen in anderen Ländern.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB).

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Eingeschlossen in den Versicherungsschutz sind auch
- a) Mängel oder Schäden am Bauwerk;
 - b) Ansprüche aufgrund von Aufwendungen oder Kosten; es sei denn sie wären bei ordnungsgemäßer Planung und / oder Erstellung des Objektes ohnehin angefallen (Sowieso-Kosten).
 - c) die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen, die sich auf Sowieso-Kosten beziehen;
 - d) in Ergänzung von § 3 Ziff. III 1 Abs. 2 AHB in einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen – gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten – sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.
 Voraussetzung ist, daß das Ermittlungsverfahren während der Vertragsdauer einschließlich Nachhaftungszeit eingeleitet worden ist.
 Nicht versichert sind die Kosten von Vorwürfen aus der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift.
 In Abweichung von Ziff. I. 5. beträgt die Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall und Person 500 DM;
 - e) abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB die Verlängerung der Verjährung auf bis zu 5 Jahren bei Arbeiten an Grundstücken;
 - f) abweichend von § 4 Ziff. I 1 AHB die Vereinbarung von Schiedsverfahren, wenn sie nach den Regeln einer internationalen Industrie- und Handelskammer, des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025-1048 Zivilprozeßordnung (ZPO), der Schiedsgerichtsordnungen für das Bauwesen (SGObau) oder der Deutschen Institution für Schiedsbarkeit e.V. (DIS) ausgetragen werden. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsverfahren unverzüglich anzuzeigen und ihm die Mitwirkung des Versicherers im Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.
 Schiedsgerichtsverfahren müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern (Obmann und zwei Schiedsrichter). In Fällen von geringerer Bedeutung kann ein Einzelschiedsrichter bestellt werden. Der/die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung des Versicherers.
 - b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs). Das anzuwendende materielle Recht muß bei Abschluß der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
 - c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet.
 - g) Gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, wenn sie gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommenen Personen zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.
 Versicherungsschutz besteht nur soweit, wie die Deckungssummen der Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung nicht ausreichen oder der Versicherungsnehmer/die Mitversicherten durch eine bestehende Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung nicht geschützt werden (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Haftpflichtansprüche, die unter Ausschlüsse in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung fallen oder Versicherungsfälle, bei denen eine Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherung infolge von Obliegenheitsverletzungen ganz oder teilweise von der Leistung frei ist bzw. Regreß nimmt, z. B. § 2 b Ziff. 1 und 2 AKB, § 7 V AKB, § 11 AKB sowie vergleichbare ausländische Bedingungen), oder keine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer oder Mitversicherte ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung annehmen durfte, oder der Fahrer oder Halter des Kraftfahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
 Schäden an den Fahrzeugen oder Anhängern, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das gilt auch für den Inhalt der Fahrzeuge oder Anhänger.
 Die Ausschlüsse gem. § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 6 b) AHB finden keine Anwendung.

III. Arbeitsgemeinschaften und Planungsringe

1. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften.
2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.
3. Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften, die der Versicherungsnehmer mit Ausführungs-, Montage- oder Lieferfirmen gebildet hat.
4. Die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 sind bei Teilnahme an Planungsringen entsprechend anzuwenden.

IV. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1. aus der Überschreitung der Bauzeit sowie von eigenen Fristen und eigenen Terminen;
2. aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
3. aus der Vergabe von Lizenzen;
4. aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Geld, Wertpapieren und Wertsachen – siehe jedoch Ziff. VII. 4. und 5. –;
5. die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewußt gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer bleibt bestehen, sofern der Ausschlußtatbestand nicht von ihm oder einem seiner Repräsentanten (Inhaber, Geschäftsführer, Partner, Vorstände und Projektleiter des Büros) zu vertreten ist;
Abweichend davon besteht für den Fall Versicherungsschutz, daß der Versicherungsnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für historische Gebäude feststellt, daß die zu diesem Zeitpunkt gültigen anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden können, soweit der Versicherungsnehmer den Auftraggeber/Bauherrn auf die das ganze Bauvorhaben oder seine Teile betreffende Abweichungen von den zu diesem Zeitpunkt gültigen anerkannten Regeln der Technik und die sich daraus ergebenden Folgen schriftlich hinweist. Dem Versicherungsnehmer obliegt der Nachweis des schriftlichen Hinweises gegenüber dem Auftraggeber/Bauherrn.
6. aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
7. aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus der Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;
8. von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind.

V. Mitversicherte Personen, Beauftragung freier Mitarbeiter sowie selbständiger Büros

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. der gesetzlichen Verteter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen;
3. aus der Beschäftigung nicht im Angestelltenverhältnis stehender Mitarbeiter (freie Mitarbeiter), sofern hierfür ein Beitrag aus der gezahlten Vergütung bzw. Honorarsumme entrichtet wird. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Mitarbeiter, soweit sie sich aus Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer herleitet.

Zu Ziff. 2. und 3.:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. aus der Beauftragung selbständiger Architektur-/Ingenieurbüros, sofern hierfür ein Beitrag aus der an diese Büros gezahlten Honorarsumme entrichtet wird. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Büros und deren Inhaber/Mitarbeiter ist nicht versichert.

VI. Nicht versicherte Risiken

1. Die Berufshaftpflicht ist nicht versichert, wenn der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über das im Antrag/Versicherungsschein beschriebene Berufsbild hinausgehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Versicherungsnehmer
 - a) Bauten ganz oder teilweise
im eigenen Namen und für eigene Rechnung
im eigenen Namen für fremde Rechnung
im fremden Namen für eigene Rechnung
erstellen läßt;
 - b) selbst Bauleistungen erbringt oder Baustoffe liefert.
2. Die Berufshaftpflicht ist auch dann nicht versichert, wenn die unter Ziff. 1. a) und b) genannten Voraussetzungen gegeben sind
 - a) in der Person des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder
 - b) in der Person eines Geschäftsführers oder Gesellschafters des Versicherungsnehmers oder
 - c) bei Unternehmen, die vom Versicherungsnehmer oder dem Ehegatten, Geschäftsführer oder Gesellschafter des Versicherungsnehmers geleitet werden, die ihnen gehören oder an denen sie beteiligt sind.

Zu Ziff. 1. und 2.:

Siehe jedoch Ziff. VII. 3.

VII. Mitversicherte Risiken

1. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 7 AHB und § 4 Ziff. I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) wegen genetischer Schäden;
 - b) aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlaß im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.
2. Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen – nicht an deren Ausstattung – entstehen.

Nicht versichert sind Ansprüche von personal- und/oder kapitalmäßig verbundenen Unternehmen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Ehegatten. Dieser Ausschluß gilt nicht für Mietsachschäden anlässlich von Geschäftsreisen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung, ferner wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, ferner wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Ausgeschlossen sind die unter den Regreßverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche. (Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.)

3. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. VI. 1. und 2. – die gesetzliche Haftpflicht aus beruflicher Tätigkeit und als Bauherr für solche Bauten, bei denen der Versicherungsnehmer oder sein Ehegatte als private Bauherren (nicht z. B. als Bauträger) auftreten.

Nicht versichert bleiben Ansprüche wegen Schäden und/ oder Mängel an diesen Bauten und die daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausschlag usw.

4. Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und § 4 Ziff. 1 6 a) AHB sowie Ziff. IV. 4. dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von

- a) Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher;
- b) Kraftfahrzeugen der Betriebsangehörigen und Besucher, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstückes ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstückes, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt oder Benutzung durch betriebsfremde Personen geschützt sind.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden und Schmucksachen.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-, Diebstahl-Kasko-Versicherung usw.), gehen diese Versicherungen vor.

Ersetzt wird der Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhandengekommenen Sachen am Tage des Schadens hatten. Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird auf 50.000 DM, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf 150.000 DM begrenzt.

5. Eingeschlossen ist – abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und § 4 Ziff. 1 6 a) AHB sowie Ziff. IV. 4. dieser BBR – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von fremden Schlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlagen etc.) bzw. Kosten für durch Abhandenkommen von fremden Schlüsseln erforderlich werdende Änderungen von Schlössern, Schließanlagen, Kosten für vorübergehende Sicherung bis zu höchstens 2 Wochen (Objektsicherung).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden (wie z. B. Abhandenkommen von Sachen in Gebäuden etc.).

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird auf 50.000 DM, die Ersatzleistung je Versicherungsjahr auf 150.000 DM begrenzt.

B. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

– Abschnitt B gilt nicht bei Objektversicherungen –

Mitversichert ist – nach Maßgabe der AHB und den nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken (nicht Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Beruf oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, wenn Berufsstätte und Wohnung in engem räumlichen Zusammenhang stehen.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

Werden Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten – auch Teile davon/Garagen – an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die gesetzliche Haftpflicht hieraus nur mitversichert, wenn der Beitrag nach dem Brutto-Jahresmiet- bzw. -pachtwert dieser Teile berechnet ist.

2. aus Besitz und Verwendung von motorgetriebenen Haus- und Gartengeräten.
Voraussetzung für die Mitversicherung ist, daß das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gem. § 18 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) nicht versicherungspflichtig ist.
3. als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten).
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung und Bauleitung an einen Dritten vergeben sind – siehe jedoch A. Ziff. VII. 3 –.
4. als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.
5. aus Sachschäden durch häusliche Abwässer.
Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten, sofern es sich nicht um Schäden durch Umwelteinwirkung gem. § 4 Ziff. I 8 AHB handelt.
6. als Miteigentümer des bezeichneten Gemeinschaftsgrundstückes.
Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche dem prozentualen Eigenanteil des Versicherungsnehmers am Gemeinschaftsgrundstück entspricht, gleichgültig, von welchem Miteigentümer der Schaden verursacht wurde. Hat der Versicherungsnehmer jedoch einen Schaden allein zu vertreten und ist ein Ausgleich im Innenverhältnis der Eigentümer nicht möglich, findet die beurkundete Einschränkung der Ersatzpflicht keine Anwendung.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gem. des Sozialgesetzbuches VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gem. den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
 - der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft.

C. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1. **Gegenstand der Versicherung**
 - 1.1 Versichert ist – abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.
Mitversichert sind gem. § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.
 - 1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gem. Ziff. 1.1 – teilweise abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.).
 - 1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.
 - 1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, daß Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
2. **Risikobegrenzung**

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

 - 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
Abweichend ist außerdem mitversichert die gesetzliche Haftpflicht eines Heizöltanks auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers.
Kleingebinde bis 100 Liter/Kilogramm je Einzelgebäude, sofern deren Fassungsvermögen 1000 Liter/Kilogramm (ausgenommen CKW/FCKW/PCB) insgesamt nicht übersteigt, gelten nicht als Anlagen.
 - 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).
 - 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
 - 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
 - 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muß während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne daß ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 4.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnung im Sinne der Ziff. 4.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, daß die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 4.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 4 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er
- 4.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördlichen Anordnung unverzüglich angezeigt hat und
alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und
auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnung eingelegt hat
oder
 - 4.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.
Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.
- 4.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 4.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 DM je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 600.000 DM, ersetzt.
Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, höchstens jedoch 2.000 DM, selbst zu tragen.
Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, daß der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 4.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 4.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 5.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, daß beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 5.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, daß er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen mußte.
- 5.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

- 5.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 5.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, daß der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 5.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 5.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.
- 5.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 5.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie bewußt von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 5.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, daß sie es bewußt unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewußt nicht ausführen.
- 5.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 5.12 Ansprüche
 - wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 5.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 5.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**6.
Versicherungssummen/
Maximierung/
Serienschadenklausel/
Selbstbehalt**

- 6.1 Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 6.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle
 - durch dieselbe Umwelteinwirkung
 - durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
 gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, höchstens jedoch 2.000 DM, selbst zu tragen.

**7.
Nachhaftung**

- 7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gem. Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, daß während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, daß auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Zu A., B. und C.:

I.

Kraft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch A. II. Ziff. 5 g) und B. Ziff. 2.).
2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
4. Eine Tätigkeit der in Ziffer 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

II.

Luftfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,
und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

III.

Brand- und Explosionsschäden

Bei Schäden infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Gothaer Versicherungsbank VVaG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon (02 21) 3 08-00
Gothaer im Internet:
<http://www.gothaer.de>

Gothaer
Versicherungen